

Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Praden

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

von der Gemeindeversammlung erlassen am 8. Dezember 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG

Art. 4

Erteilung Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumut-

bare Störung der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigung hervorgerufen wird.

Geeignet sind im Normalfall Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 5

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrößerungen,
Verlegung, Änderung
der Betriebsart

Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel mit ge-
brannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

Betriebe und Anlässe

Die Öffnungszeiten sind frei.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe oder Anlässe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

IV. Gebühren

Art. 9

Gebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden Fr. 150.- erhoben. Für die Bewilligung eines Anlasses werden keine Gebühren erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 10

Im Allgemeinen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Art. 11

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Ausführungsbestimmungen Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 13

Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1979 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 14

Übergangsbestimmungen Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuen Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 15

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 8. Dezember 1999 in Kraft.

GEMEINDEVORSTAND PRADEN

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ruedi Müller

Ernst Gabriel